

Stichwort «Sanierungsbudget»

Das Sanierungsbudget zeigt der Klientin und ihren Gläubigern auf, mit welchem Budget sie während der Sanierungsdauer leben wird, und welcher Betrag monatlich für die Schuldenbereinigung zur Verfügung steht. Es baut auf dem betriebsrechtlichen Existenzminimum auf und enthält alle Zuschläge, die nötig sind, damit sich die Klientin während der Sanierungsphase nicht neu verschuldet: die laufenden Steuern, Rückstellungen für Gesundheitskosten usw.¹

Die Elemente des Sanierungsbudgets

Das Sanierungsbudget wird auf der Grundlage des betriebsrechtlichen Existenzminimums errechnet. Dabei werden alle relevanten Posten berücksichtigt – unabhängig davon, ob sie in der Vergangenheit bezahlt wurden oder nicht.

Es erhält folgende Ergänzungen:

- $\frac{1}{12}$ der Kantons-, Gemeinde- und Kirchensteuern und der direkten Bundessteuern des laufenden Jahres
- $\frac{1}{12}$ der jährlichen Feuerwehrabgabe
- $\frac{1}{12}$ des Militärpflichtersatzes des laufenden Jahres
- höherer Unterhalt für die Kinder, wenn sie im Verlaufe der Sanierungszeit 10jährig werden
- vorhersehbare notwendige Auslagen, die im Betriebsrecht nicht berücksichtigt sind
- Freibetrag
- Mandatskosten für die Schuldenbereinigung

Vorhersehbare notwendige Auslagen und Budgetveränderungen

Voraussehbare notwendige Auslagen entstehen vor allem im Gesundheitsbereich, bei den Kosten für den Arbeitsweg und für die auswärtige Verpflegung und bei den Kindern. Die Gesundheitskosten werden pro Familienmitglied berechnet: Jahresfranchise, Selbstbehalte, Zahnarztkosten und Therapiekosten. Hier werden auch möglichst alle Veränderungen berücksichtigt, welche während der Sanierungsdauer zu erwarten sind. Verändert sich das Budget später, kann das Betriebsamt die Berechnung des Existenzminimums revidieren. Das Sanierungsbudget wird heute erstellt und ist für die gesamte Laufzeit der Sanierung massgeblich. Es gibt keine spätere Revision!

Im Kanton Bern akzeptiert das Steuerinkasso eine Pauschale von 150 Franken pro Monat für Einzelpersonen und von 200 Franken für Ehepaare. Höhere Beträge müssen begründet werden.

Während der Sanierungsdauer sollten die überschuldeten Personen keine hohen Jahresfranchisen abmachen, sondern die Jahresfranchise auf das gesetzliche Minimum herabsetzen, damit das Risiko der Neuverschuldung gesenkt werden kann.

¹ Das Stichwort «Sanierungsbudget» basiert auf «Schulden – was tun? Der Weg aus der Schuldenfalle», Bern 2013, S. 29 ff.

Kann der Arbeitsweg nicht ohne Motorfahrzeug bewältigt werden, müssen die Kosten realistisch budgetiert werden: Versicherungen, Autosteuern, Reparaturen und Ersatzmaterial, Vignette usw.

Die Kosten für die Kinderbetreuung dürfen nicht übergangen werden, vor allem dann nicht, wenn beide Elternteile arbeiten und die Kinder klein sind. Dazu kommen Kosten für Schullager, Schulreisen, Schulmaterialien usw.

Massgeschneidertes Budget

Eine weitere Begründung dafür, dass vom betriebsrechtlichen Existenzminimum abgewichen werden muss: Das Budget der Beratungsstelle ist im Gegensatz zum betriebsrechtlichen Existenzminimum nicht eine pauschalisierte Grösse. Es soll so auf die Klientin und ihr soziales Umfeld zugeschnitten sein, dass sich eine Neuverschuldung vermeiden lässt und dass die soziale Integration gewährleistet bleibt.

Prognose über die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

Im Gespräch mit der Klientin und ihrem Umfeld wird herausgearbeitet, wie hoch ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit während der Dauer der Schuldensanierung ist und welche Sanierungsart angestrebt werden soll. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Klientin setzt sich aus dem Überschuss der zukünftigen Einnahmen (gemäss Sanierungsbudget), aus allfällig vorhandenen Aktiven und Anwartschaften und aus allfälligen à-fonds-perdu-Beiträgen zusammen. Sie ist für die Gläubiger von zentraler Bedeutung, wenn sie über ein allfälliges Angebot für einen Nachlassvertrag entscheiden sollen.

Ohne Spielraum keine Sanierung

Die Sanierung mit aussergerichtlichem Nachlass, gerichtlichem Nachlass oder Ratenzahlungen ist nur dann erfolgversprechend, wenn die Betroffenen über ein Minimum an finanziellem Spielraum verfügen, so dass es während der Sanierung nicht zu einer erneuten Verschuldung kommt. Kann dieser minimale Spielraum nicht garantiert werden, muss die Beratungsstelle überprüfen, ob die Einreichung einer Insolvenzerklärung am Platz ist oder ob sie den Betroffenen empfehlen soll, vorerst mit ihren Schulden (auf der Basis des betriebsrechtlichen Existenzminimums) weiterzuleben.

Wichtigstes Kriterium für den Entscheid über die Sanierungsstrategie. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gibt Aufschluss darüber, welche Eigenleistungen die Betroffenen für die Sanierung in einer für sie tragbaren und überschaubaren Zeit erwirtschaften oder allenfalls – etwa in Form eines Erbvorbezugs oder durch die Auflösung einer Lebensversicherung – aktivieren können. Selbstverständlich müssen dabei wenn möglich die Risiken abgeschätzt werden, dass es im Verlauf der Sanierungsdauer zu Beeinträchtigungen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit kommen könnte.

Eine Exceltabelle zur Berechnung des Sanierungsbudgets findet sich unter <http://www.schuldeninfo.ch/cms/materialien.htm#sb>.